



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Oktober 1971

Nr. 5370

I.

Wegen der fortschreitenden Ueberbauung im Gebiet "Aespli" und "Bleichenberg" in Biberist und des dadurch zunehmenden Strassenverkehrs wird die Ausfahrt aus der Aesplistrasse in die Durchgangsstrasse T 12 zunehmend erschwert und gefährlicher. Im Strassenbauprogramm ist daher ein Ausbau dieser Kreuzung vorgesehen. Vorerst ist für den Linksabbiegeverkehr eine Vorsortierungsspur von 3 m Breite auf der Durchgangsstrasse zu erstellen. Da im Bebauungs- und Zonenplan der Gemeinde Biberist für das in Rede stehende Gebiet, das in der Landwirtschaftszone liegt, keine Baulinien festgelegt wurden, drängt sich im heutigen Zeitpunkt eine planliche Sicherstellung derselben auf.

Das Bau-Departement hat auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 25. August - 24. September 1971 bei der Gemeindekanzlei in Biberist und beim Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn.

Innert der gesetzlichen Frist ging eine Einsprache ein. Einsprecherin ist die Erbegemeinschaft Kaiser, vertreten durch Herrn Dr. Tino Kaiser, Gymnasiallehrer, Optingenstrasse 4, in Bern. Die Erbegemeinschaft Kaiser ist Eigentümerin in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Biberist. Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Beamate des Bau-Departementes führten im Beisein der Gemeindevertreter am 8. Oktober 1971 eine Einspracheverhandlung in Biberist durch.

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Es wird Einsprache erhoben:

1. gegen das Ausmass des Strassenausbaues, und
2. gegen den vom Kanton offerierten Landpreis von 10 Franken pro m².

Hiezu wird festgestellt:

Zu Punkt 1:

Die Zweckmässigkeit des Einbaues einer Abzweigespur in der Durchgangsstrasse T 12 wird grundsätzlich nicht bestritten. Dagegen erachtet die Einsprecherin die Ausführung der Rad- und Fussgängerstreifen in der vorgesehenen Breite von je 1.75 m als unnötig und luxuriös. Eine Breite von je 1 m sei genügend.

Hiezu muss erwidert werden, dass der Radfahrerverkehr in den Verkehrsspitzenzeiten auf der Durchgangsstrasse zwischen Solothurn und Biberist sehr grosse Frequenzen aufweist. Radwege von weniger als 1.75 m Breite sind ganz allgemein gesehen, als zu schmal zu bezeichnen. Eine Reduktion gegenüber dem Auflageprojekt kann daher nicht in Erwägung gezogen werden. Auch der Fussgängerverkehr ist an gewissen Tagen und zu bestimmten Zeiten äusserst rege. Die Gemeindevertreter würden es nicht verstehen, falls der Fussgängerstreifen schmaler als vorgesehen, ausgebaut würde. Unter Würdigung aller Umstände erachten es die Vertreter des Bau-Departementes als vertretbar, im Bereiche der Einmündung, auf der Westseite der Durchgangsstrasse T 12, einen Fussgängerweg von 1.25 m Breite anzulegen. Auch der Trennstreifen zwischen Strasse und Radweg, der im Auflageplan mit einer Breite von 1.25 m vorgesehen ist, genügt in einer Breite von nur 75 cm.

Zu Punkt 2:

Die Fragen der Entschädigungen werden im vorliegenden Planaufgabenverfahren nicht behandelt, sondern sie sind in die besonders durch-

zuführenden Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

In bezug auf die Breite der Gehwege wird der Einsprache im Sinne vorstehender Erwägungen teilweise entsprochen, in den übrigen Punkten ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

III.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen das Projekt selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben.

Aus diesen Gründen ist der vorliegende Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der vom Kantonalen Tiefbauamt Solothurn erstellte und aufgrund der Einspracheverhandlung bereinigte und ergänzte Strassen- und Baulinienplan "Ausbau der Abzweigung Aesplistrasse von der Durchgangsstrasse T 12" in der Gemeinde Biberist, wird genehmigt.
2. Der Einsprache der Erbgemeinschaft Kaiser wird teilweise entsprochen, im übrigen wird sie abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Wenn mit den betroffenen Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes und die durchzuführenden Anpassungen keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 1 genehmigten Plan

Kantonsingenieur-Stv. (2), mit 1 genehmigten Plan

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist, mit 1 genehmigten Plan

Herrn Dr. Tino Kaiser, Optingenstrasse 4, 3000 Bern (3), für sich und die Miteigentümer per EINSCHREIBEN

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)